



Merkblatt für die Namensführung bei Eheschliessung

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln eine Kurzübersicht über die Namensführung bei Eheschliessung. Sie haben keinerlei rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind ausschliesslich die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erteilt als Oberaufsichtsbehörde keine Auskünfte an Privatpersonen. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die in diesem Merkblatt angegebenen Behörden oder an eine private Rechtsberatung (Anwalt/-in, Notar/-in etc.).

1. Anwendungsbereich

Sie beabsichtigen zu heiraten oder haben bereits kürzlich im Ausland geheiratet. Damit ist für Sie auch die Frage aktuell geworden, für welche Namensführung Sie sich als Eheleute entscheiden wollen.

Dieses Merkblatt soll Ihnen dabei helfen, sich über die verschiedenen Möglichkeiten der Namensführung zu informieren. Anhand der fettgedruckten Titel und Stichwörter können Sie schnell die für Sie entscheidenden Abschnitte finden.

2. Anwendbares Recht

- **Wenn Sie in der Schweiz wohnen**, ist das schweizerische Namensrecht anwendbar. Falls Sie Ausländerin oder Ausländer sind, können Sie mittels einer Erklärung vor dem Zivilstandsamt oder der Schweizerischen Vertretung Ihren Namen Ihrem Heimatrecht unterstellen.
- **Wenn Sie im Ausland wohnen**, untersteht Ihr Name dem Recht, auf welches die entsprechenden Vorschriften des Wohnsitzstaates verweisen. Die Schweizerische Vertretung im Ausland oder das Zivilstandsamt geben dazu Auskunft im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Schweizer Bürgerinnen und Bürger (die nicht gleichzeitig Bürgerinnen oder Bürger des Wohnsitzstaates sind) können mittels einer Erklärung vor dem Zivilstandsamt oder der Schweizerischen Vertretung im Ausland ihren Namen dem schweizerischen Heimatrecht unterstellen.
- **Bei bereits erfolgter Eheschliessung im Ausland:** Die Erklärung über die Unterstellung unter das Heimatrecht und eine allfällige Namenserklärung (Vorstellung des bisher geführten Namens) muss im engen Zusammenhang mit der Anmeldung der Eheschliessung stehen, um in das schweizerische Personenstandsregister eingetragen zu werden. In der Regel nicht später als 6 Monate nach der Trauung.
- **Namensführung im Hinblick auf eine geplante Ehe:** Die Namenserklärung (Vorstellung des bisher geführten Namens) muss bei einer Trauung in der Schweiz rechtzeitig vor dem Trauungsakt auf dem Zivilstandsamt oder der Schweizerischen Vertretung im Ausland abgegeben werden. Auch bei einer Trauung im Ausland ist die Namenserklärung grundsätzlich vor der Trauung bei der Schweizerischen Vertretung im Ausland abzugeben.

3. Namensführung nach Schweizer Recht infolge Eheschliessung

Sie haben bezüglich der Namensführung im Rahmen der Eheschliessung folgende Wahlmöglichkeiten:

- **Der Name des Ehemannes wird Familienname**, wenn Sie nichts anderes vorsehen. Beide Eheleute heissen nun nach dem Namen des Mannes. Beispiel: Herr "Müller" heiratet Frau "Weiss". Sie führen nun den Familiennamen "Müller"; ihre gemeinsamen Kinder werden auch den Namen "Müller" tragen.
- **Der Name des Ehemannes wird Familienname**. Die **Braut kann** aber gegenüber dem Zivilstandsbeamten oder der Zivilstandsbeamtin bzw. auf der zuständigen Schweizerischen Vertretung im Ausland **erklären**, dass sie den **bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen will**. Beispiel: Herr "Müller" heiratet Frau "Weiss". Er führt den Namen "Müller"; sie heisst "Weiss Müller". Die gemeinsamen Kinder werden den Namen "Müller" tragen.
- **Der Name des Ehemannes wird Familienname. Die Braut trägt bei der Eheschliessung bereits einen Doppelnamen**. Dann kann sie nur den ersten (das heisst den früheren) Namen voranstellen. Beispiel: Herr "Müller" heiratet Frau "Weiss Grau". Er führt den Namen "Müller"; sie heisst "Weiss Müller". Die gemeinsamen Kinder tragen den Namen "Müller".
- **Der Name der Ehefrau wird Familienname**. Die Brautleute haben **vor der Eheschliessung** bei der Regierung des schweizerischen Wohnsitzkantons oder, wenn kein Wohnsitz in der Schweiz besteht, bei der Regierung des Heimatkantons **ein begründetes Gesuch einzureichen, von der Trauung an den Namen der Ehefrau als Familiennamen führen zu wollen** (Artikel 30 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs). Beispiel: Herr "Müller" heiratet Frau "Weiss". Das Gesuch wurde bewilligt. Der Familienname lautet "Weiss" und auch die gemeinsamen Kinder werden den Namen "Weiss" tragen. Der **Bräutigam kann** aber gegenüber dem Zivilstandsbeamten oder der Zivilstandsbeamtin bzw. auf der zuständigen Schweizerischen Vertretung im Ausland **erklären**, dass er den **bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen will**. Das heisst, er darf sich Herr "Müller Weiss" nennen.
- Trägt der Ehemann bereits einen Doppelnamen, darf auch er nur den ersten (das heisst den früheren) Namen voranstellen. Beispiel: Heiratet Frau "Weiss" Herrn "Müller Grey", führt dieser den Namen "Müller Weiss"; der Name "Grey" fällt weg.

Herr Müller heiratet Frau Weiss:	Name des Mannes	Name der Frau	Name der Kinder
Name des Ehemannes wird Familienname	Müller	Müller	Müller
Ehefrau erklärt Voranstellung	Müller	Weiss Müller	Müller
Name der Ehefrau wird Familienname	Weiss	Weiss	Weiss
Ehemann erklärt Voranstellung	Müller Weiss	Weiss	Weiss

4. Die zuständigen Behörden für den Namenseintrag in das schweizerische Personenstandsregister

- **Trauung in der Schweiz:** Das Zivilstandsamt, welches die Trauung vornimmt, ist für den Namenseintrag ins Personenstandsregister zuständig.
- **Trauung im Ausland:** Nicht die Schweizerischen Vertretungen im Ausland, sondern die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen entscheiden über die Eintragung des Namens in das schweizerische Personenstandsregister. Die Eheleute können von der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde eine Bestätigung der Namenseintragung in das Personenstandsregister verlangen.

Für weitere Fragen in Bezug auf die Namensführung wenden Sie sich bitte an das zuständige Zivilstandsamt an Ihrem Wohnsitz oder an die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen. Wir hoffen, Ihnen mit diesem Merkblatt den Namensentscheid bei der Eheschliessung erleichtert zu haben.